



Einwohnergemeinde
Boningen

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 52
4618 Boningen

E-Mail: info@boningen.ch
Telefon: 062 216 85 44
E-Mail: info@boningen.ch

Reglement zum Planungsausgleich

Gültig ab 01. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Gegenstand.....	3
§ 2	Abgabesatz	3
§ 3	Verwendung	3
§ 4	Rechnungsführung	3
§ 5	Anmerkung	3
§ 6	Zuständigkeit	4
§ 7	Rechtsschutz	4
§ 8	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boningen, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und § 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018, beschliesst:

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, welche durch raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

² Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das oben genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

§ 2 Abgabesatz

¹ Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 Prozent (20 Prozent zusätzlicher kommunaler Satz) ausgeglichen.

§ 3 Verwendung

¹ Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.

² Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.

³ Insbesondere trifft die Gemeinde mit dem Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, Massnahmen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten.

§ 4 Rechnungsführung

¹ Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.

² Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

§ 5 Anmerkung

¹ Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 6 Zuständigkeit

¹ Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist bei kommunalen Nutzungsplänen der Gemeinderat Boningen zuständig.

² Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Boningen vorbehalten.

§ 7 Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderats Boningen über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.

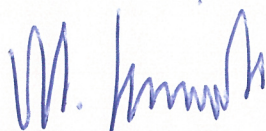
² Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Vom Gemeinderat beschlossen:

Boningen, 20. Mai 2021

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Gemeindepräsident


Manfred Zimmerli

Gemeindeschreiberin

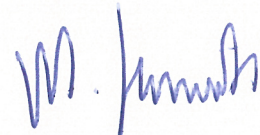

Gabriela Lack

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Boningen, 08. Juni 2021

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Gemeindepräsident


Manfred Zimmerli

Gemeindeschreiberin


Gabriela Lack

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am:

Solothurn,

27. 8. 2021

